

betreffend Überschreitung der gesetzlichen Klassengrössen an einer Mehrzahl der WBS-E-Zug-Klassen

Von verschiedenen Lehrpersonen der WBS, wie auch von Elternseite wurde die Interpellantin darauf aufmerksam gemacht, dass die Klassengrössen an den Klassen des WBS-E-Zugs in den letzten Jahren stetig gestiegen sind. Die Interpellantin hat daraufhin weitere Nachforschungen angestellt und dabei festgestellt, dass die gesetzliche Klassengrösse von 22 SchülerInnen im WBS-E-Zug mehrheitlich nicht eingehalten wird.

§29 Abs. 2 des Schulgesetzes lautet "In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl (der SchülerInnen pro Klasse) im allgemeinen Zug 16 und im erweiterten Zug 22 in der Regel nicht übersteigen."

Für das aktuelle Schuljahr wurden insgesamt 19 Klassen des WBS-E-Zuges gebildet. Die Interpellantin hat Kenntnis von mindestens 2 Klassen mit 26 SchülerInnen und von über 10 weiteren Klassen, mit 23 oder 24 SchülerInnen. Es ist also davon auszugehen, dass bei der grossen Mehrheit der 1. Klassen des WBS-E-Zuges die gesetzliche Klassengrösse überschritten wird – zum Teil massiv. Auch in mehreren 2. Klassen des WBS-E-Zugs gibt es offenbar Überschreitungen der Klassengrösse. Es ist also klar ersichtlich, dass hier das Schulgesetz in der Regel nicht eingehalten wird.

Neben dem Schulgesetz ist die "Ordnung über die Überschreitung der gesetzlichen Klassengrössen" eine weitere gesetzliche Grundlage. §1 dieser Ordnung beschreibt folgende Planungsrichtlinien bei der Klassenbildung: "Die neu zu bildenden Klassen sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht mit der Überschreitung der Höchstzahlen, auch nicht im Verlauf der folgenden Jahre gerechnet werden muss."

Die Übertrittsentscheide der Orientierungsschule in die weiterführenden Schulen zeichnen sich durch hohe Zuverlässigkeit aus, dies wird jeweils auch durch die Ergebnisse der freiwilligen Aufnahmeprüfungen bestätigt. Es sollte deshalb durchaus möglich sein, die Klassenbildung der WBS-E-Züge aufgrund der bisherigen Erfahrungen gesetzeskonform zu gestalten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In wie vielen Klassen der WBS (1. und 2. Klassen E-Zug) werden die gesetzlichen Klassengrössen zurzeit überschritten?
2. Die erwarteten Wechsel vom E-Zug in den A-Zug können nicht als Begründung dienen, dass die gesetzlichen Klassengrössen des E-Zugs regelmässig und im grossen Stil überschritten werden. Schliesslich finden auch Wechsel vom Gymnasium in den E-Zug statt und es gibt gewisse Erfahrungswerte, die im Voraus eingeplant werden müssten. Wie werden also die zahlreichen Überschreitungen der gesetzlichen Klassengrössen an der WBS begründet?
3. Wie kann dafür gesorgt werden, dass den Zuweisungsentscheiden der OS von der WBS-Stufenleitung das verdiente Vertrauen entgegen gebracht wird?
4. Warum gibt es an anderen Schulstufen in der Regel kaum Überschreitungen der Klassengrössen? Fühlt sich die Stufenleitung der WBS weniger an die gesetzlichen Vorgaben gebunden?
5. Wie wird auch im Hinblick auf die neu entstehende Sekundarstufe mit ihren drei Leistungszügen dafür gesorgt, dass die gesetzlichen Klassengrössen in Zukunft von Anfang an eingehalten werden?

Heidi Mück